

## TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS

Die Albwerk GmbH & Co. KG als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an die Netze der Albwerk GmbH & Co. KG technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit der Albwerk GmbH & Co. KG-Elektrizitätsversorgungsnetze zu wahren, sind Anschlüsse an die Albwerk GmbH & Co. KG-Elektrizitätsversorgungsnetze nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nach folgenden Normen und Regelwerken:

- DIN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen“
- DIN EN 50423 „Freileitungen über AC 1kV bis einschließlich AC 45kV“
- DIN VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“
- DIN VDE 0276 „Starkstromkabel“
- DIN EN 50110 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- DistributionCode 2007  
Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- VDE-AR-N 4400 (MeteringCode)
- Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der Albwerk GmbH & Co. KG
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VDEW)
- Tonfrequenz-Rundsteuerung, Empfehlung zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen (VDEW)
- VDN-Richtlinie für digitale Schutzsysteme
- EEG – Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz:  
Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (BDEW)
- Technische Anschlussbedingungen am Mittelspannungsnetz „TAB Mittelspannung 2008“
- Anwendungsregel VDE – AR – N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Erläuterungen zur TAB durch den VfEW und der Albwerk GmbH & Co. KG
- Einhaltung der VDE - Anwendungsregel

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

Die Albwerk GmbH & Co. KG behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern der Albwerk GmbH & Co. KG den Zugang zu seinen Anlagen. Und wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umgang mit.

Die Netzanschluss- und Netznutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an die Albwerk GmbH & Co. KG-Elektrizitätsversorgungsnetze anschließen als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technische Änderungen verstanden, wie z. B. Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, die Änderung des elektrischen Klemmenverhaltens sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

Die Albwerk GmbH & Co. KG ist zu einer Anpassung, Ergänzung oder Aktualisierung der vorstehenden Auflistung berechtigt.